

2.11. *Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen*

§ 16

(1) Personen, die ärztlich betreut werden oder speziellen Schutzmaßnahmen unterliegen, sind verpflichtet:

- a) die ärztlichen Festlegungen zu befolgen sowie sachdienliche Auskünfte zu geben,
- b) bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe die Ansteckungsmöglichkeit oder den Krankheitsverdacht zu offenbaren,
- c) auf Verlangen des Arztes oder der Staatlichen Hygieneinspektion die medizinische Untersuchung oder Behandlung nachzuweisen,
- d) den von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion getroffenen Festlegungen Folge zu leisten.

(2) Jede Person hat, wenn sie dazu von einem Arzt verpflichtet wurde, den Wechsel ihres Aufenthaltsortes, ihrer Wohnung, ihrer Ausbildungsstelle, ihres Arbeitsplatzes oder ihre Aufnahme in eine Gemeinschaft, in der Personen gemeinsam leben oder sich aufhalten, unverzüglich der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion mitzuteilen.

(3) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt oder krankheitsverdächtig sind, die als ansteckend angesehen werden müssen oder verdächtig sind, angesteckt zu sein, und die in Anbetracht ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung andere Personen anstecken können, dürfen diese berufliche Tätigkeit nur ausüben oder an der Ausbildung teilnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Besteht Arbeitsfähigkeit, kann diesen Werkträgern vorübergehend bis zum Vorliegen der ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung, jedoch nicht länger als für die Dauer von 6 Monaten, eine andere zumutbare Arbeit, bei der die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit nicht besteht, übertragen werden.

(4) Ist ein Werkträger infolge spezieller Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 daran gehindert, seine Arbeitsaufgaben am vereinbarten Arbeitsort zu erfüllen, ist er verpflichtet, eine ihm vom Betrieb oder dem örtlichen Staatsorgan übertragene andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort zu leisten.

(5) Für die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit am selben oder einem anderen Ort infolge Schutzmaßnahmen gemäß § 8 Absätze 1 und 2 finden die Bestimmungen der §§ 84 und 88 bis 90 des Arbeitsgesetzbuches Anwendung.

§ 17

(1) Darf ein Werkträger, der in einem Arbeitsverhältnis steht, seine bisherige Tätigkeit aus den im § 16 Abs. 3 genannten Gründen wegen dauernder Untauglichkeit für diese Arbeitsaufgabe nicht mehr ausüben, hat der Betrieb ihm eine zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb anzubieten.

(2) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerkern, Gewerbetreibenden und anderen selbständig tätigen Bürgern sowie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehenden Bürgern, die ihre berufliche Tätigkeit aus den im § 16 Abs. 3 genannten Gründen nicht mehr ausüben dürfen und denen innerhalb ihres Betriebsbereiches keine andere ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit nachgewiesen werden kann, hat das für den Wohnort zuständige Amt für Arbeit eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit zu vermitteln.

(3) Zur Abwehr allgemeiner Infektionsgefahren und zur Bekämpfung von Epidemien kann der Minister für Gesundheitswesen festlegen, daß den in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens beschäftigten Werkträgern vorübergehend eine andere Arbeit bis zur Dauer von 6 Monaten am selben oder einem anderen Ort oder dieselbe Arbeit an einem anderen Ort übertragen wird.

§ 18

(1) Treten durch Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sowie durch sonstige Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen Gesundheitsschäden auf, so hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung gemäß den Rechtsvorschriften.

(2) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, die in ursächlichem Zusammenhang mit Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen steht, ist Krankengeld wie bei Quarantäne zu gewähren.

(3) Für Gegenstände, die nicht Volkseigentum sind und die infolge einer durchgeführten Desinfektion oder Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen oder durch andere angeordnete Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vernichtet oder in ihrem Wert gemindert worden sind oder die zu ihrem bestimmungsgemäßen oder für einen anderen Gebrauch nicht mehr oder teilweise nicht verwendet werden können, ist auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewähren. Der Antrag ist an die zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu stellen.

Fünfter Abschnitt Vorbeugende Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

§ 19

Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen und Lebensmittelbetrieben

Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Kindereinrichtungen, Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Ferienlagern, sowie von Lebensmittelbetrieben einschließlich Gemeinschaftsküchen gewährleisten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Durchführung spezieller Vorbeugungsmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten.